

# Deutsche Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeitnehmer in Gewerbe, Handel, Industrie und Dienstlichen Betrieben  
Rechtsverordnung des Reiches des Deutschen und Russischen und Österreichischen Bewegungsverein

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Zugabepreis vierfachlich: 2,10 Mark, unter Gewerbe 2,70 Mark.  
Eingetragen in die Polizeilicheit.

Betreiber u. Herausgeber: Gr. Kriegs-Berlin-Unterberg.  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Charlottenstr. 6  
Druck: Gewerbe-Verlagsgesell. Paul Singer & Co., Berlin D. 27.

Abonnementen rufen die geschäftsgerichtete Postkarte 10 Pfennig.  
Schluss für Mietrate: Montag früh 3 Uhr.

## Dein Gott (sic!) schafft die Welt!

Drei harte Kriegsjahre liegen hinter uns. Viele Entbehrungen mussten die daheimgebliebenen Kollegen während dieser schweren Zeit ertragen. Verhältnismäßig schlechter ging es noch den Kriegerfrauen, so oft sie infolge irgendwelcher Umstände gewerblich nicht tätig sein konnten und in der Hauptsache auf die Unterstützungen von Staat und Gemeinde angewiesen waren. Die Zahl der Kriegsopfer und der Invaliden aus den Reihen der Mitglieder ist ständig gewachsen, die Kriegsteilnehmer bleiben weiter den Gefahren und Strapazen ausgesetzt. Noch ist des furchtbarsten Blutvergießens kein Ende, noch weiß man auch nicht, welches Elend sich nach Friedensschluß der Arbeiterschaft auftun kann.

Die erwähnten Widderwärtigkeiten müssen für die daheimgebliebenen sowohl wie für die Familien der Kriegsteilnehmer aber noch größer und ihre Wirkung härter gewesen, wenn die Organisation sie nicht vor dem größten Elend gerettet hätte. Als der Krieg ausbrach und eine große Arbeitslosigkeit eintrat, war es die Organisation, die mit ihren Mitteln einsprang und von den Kollegen die größte Not fernhielt. Auch segte die Organisation während des Krieges alles daran, die zu Friedenszeiten geprägten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu sichern. Sie würde es jetzt damit aussehen, wenn die Organisation nicht so auf dem Posten gewesen wäre, die Besserung dafür liegen vor. Das Tarifgebäude steht aber dank der Weichheit des Verbandes noch unerschüttert da.

Die Kriegswirtschaft brachte eine nie gesamte Leuerung der notwendigsten Lebensmittel mit sich. Die Lebensmittel preise haben eine geradezu fabrikante Höhe erreicht. Anfangs vertraten die Kollegen die Leuerung auszugleichen, indem sie durch die Arbeiterausübung Leuerungszulagen anstreben. Die Erfolge dieser Aktionen blieben aber spärlich und unvollkommen. Es mussten vielmehr in den meisten Fällen die Verbandsfunktionäre eingreifen, um die eingeleiteten Aktionen noch zum guten Ende zu führen. Es ist richtig, daß die während des Krieges erzielten Leuerungszulagen und gewährten Lohnaufbesserungen nicht entfernt einen Ausgleich der erheblichen Leuerung darstellen, es muss aber auch zugegeben werden, daß das noch Unzureichende in den weitlos meisten Fällen überhaupt erst durch das Eingreifen des Verbandes erzielt wurde. Mussten die Kollegen doch verschiedentlich zu Arbeitsniederlegungen schreiten, um überhaupt zum Ziele zu kommen.

Für nicht geringem Ruhm müßte die Organisation auch den in Heeresdiensten stehenden Kollegen bzw. deren Familien. Es braucht nicht wiederholt zu werden, wieviel Rot, Kummer und Elend durch die bis Anfang 1917 an die notleidenden Kriegerfamilien gezahlten Unterstützungen gemindert wurde. 633.000 Mk. wurden bis Ende März 1917 allein aus Mitteln der Hauptkasse zu diesem Zweck aufgewendet. Dazu kommen noch Hunderttausende von Mark, die die Kollegen aus ihren Lotolassen an die Kriegerfamilien zahlten bzw. durch Extrabeiträge zu diesem Zweck anbrachten. Die Gesamtbilanz der Leistungen an die Kriegerfamilien aus Verbands- und lokalen Mitteln kam erst nach Friedensschluß gegeben werden, weil in besonders drückenden Fällen auch heute noch Unterstützung an die Kriegerfamilien gezahlt wird; die Bilanz wird dem Verbande sowohl als den daheimgebliebenen Mitgliedern zur größten Ehre gereichen.

Für die in Heeresdiensten stehenden Mitglieder selbst wird sich eine starke Organisation erst nach ihrer Heimkehr als unbedingt notwendig erweisen. Alle Mitglieder des Verbandes haben heute mehr denn je ein großes und materielles Interesse an der Aufrechterhaltung und Stärkung des

Verbandes. Die Aufgaben, die der Verband nach Friedensschluß nach der Richtung wird erfüllen sollen und müssen, liegen schon heute klar. Mancher der in Heeresdiensten gestandenen Kollegen wird die finanzielle Hilfe der Organisation in Anspruch nehmen müssen, der es früher nicht notwendig gehabt hätte.

Der stärkere Andrang von Arbeitskräften auf Arbeitsmarkt nach der Demobilisierung des Heeres bringt ganz natürlich eine große Gefahr für die geschaffenen Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit sich. Die Leuerung wird noch genügend Zeit nach Friedensschluß im gleichen Maße anhalten. Stattdessen einer gerechten Ausgleich derselben durch höhere Entlohnung durchzuführen, werden, soweit die Organisation nicht völlig geschlossen besteht, die Kollegen erleben können, daß man ihnen noch Verschlechterungen androht und sie durchsetzt. Besonders den Kollegen in den Mühlentrieben, welche die während des Krieges erreichten Lohnsätze nach Friedensschluß als Grundlage von Tariflöhnen gezeigt haben wollen, sei dies zum Nachdenken dringend empfohlen.

Aus den genannten Gründen ist die Stärkung der Organisation durch Heranholung der unorganisierten Kollegen jetzt dringender als je. Während es in anderen Verbänden mit der Mitgliederentwicklung seit einiger Zeit wieder aufwärts geht, nimmt in unserem Verband die Mitgliederzahl leider noch immer ab. Ihre Ursache hat diese Erweiterung allein in der ungünstigen Agitation. Nach Jahrtausenden zählen die zurzeit in den für unseren Verband zuständigen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, die überhaupt keiner Organisation angehören. Lautende davon drücken sich unter dem Schutz des Vorstandeskonferenzbeschlusses vom 17. August 1914 um den Beitritt. Für sie ist dieser Beschuß nur ein Vorwand. In Wirklichkeit sind sie von keiner Organisation Mitglied.

Recht unerfreulich ist die Tatsache, daß während der letzten Quartale die Agitation gegenüber früher überhaupt nochzulassen scheint. Im 1. Quartal 1917 wurden rund 300 Reaktivnahmen weniger gemacht als im Quartal vorher. Das Ergebnis des 2. Quartals 1917 wird anscheinend nicht besser. So kann es nicht weitergehen, wenn die zu Friedenszeiten mühevoll erlangten Tarifpositionen nicht aufs Spiel gesetzt werden sollen. Die daheimgebliebenen Kollegen müssen sich die im Heeresdienste stehenden Kollegen zum Vorbild nehmen. Diese bezeichnen den allerdings gefassten Beschuß bezüglich der Leuerungserhöhung als den wichtigsten Beschuß der Verbandsinstanzen während des Krieges überhaupt. Die daheimgebliebenen erweisen sich jetzt einen schlechten Dienst, wenn sie nicht mehr für die Ausbreitung des Verbandes tun als bisher.

Es ist dringend notwendig, daß die nächsten Wochen und Monate aktivisch ausgenutzt werden. Die zurzeit noch in Verbandsdiensten stehenden Angehörigen sind freilich nicht in der Lage, diese Aufgabe allein zu erledigen. Es bedarf dazu reger Mitarbeit von Seiten aller Verbandsmitglieder.

Kollegen, die ihr im Arbeitsverhältnis steht, unterstützen die Funktionäre in der Ausbreitung des Verbandes.

Auf zur Agitation! Die Mitgliederzahl des Verbandes kann sich, wenn die Kollegen es wollen, in wenigen Monaten verdoppeln. Die Bereitschaften hierfür sind gegeben.

**Defekt Euer Haus? Schäfft die Welt!**

**Unsere Organisation, unser Glück!**

## Zus der Brauindustrie.

II.  
Zusammenlegung von Brauereibetrieben. — Maßnahme für das nächste Geschäftsjahr.

Gegen Zusagenahmen zur Zusammenlegung von Brauereibetrieben richtet sich auch eine zu diesem Zweck verfasste Denkschrift des Deutschen Brauerbundes. Nach dieser Denkschrift wurden im Jahre 1912/13 im Deutschen Reich 12.334 gewerbliche Brauereien (ohne Hausbrauereien) gezählt, die sich auf 4968 Betriebe verteilen. Wie der Krieg gewirkt hat, beweist, daß von diesen gewerblichen Brauereien Ende Mai 1917 nur noch 5.656 in Betrieb waren. Zahlreiche Großbetriebe sind auf die Kriegswirtschaft eingestellt,

andererseits haben auch stillgelegte Betriebe durch Kontingentierungsverlaß sich die Wiederaufnahme des Betriebes nach Friedensschluß gesichert. Das habe sich in organischer Entwicklung vollzogen, wie sie die Kriegsverhältnisse mit sich brachten, eine Zusammenlegungsoffensive wurde nur förmend wirken. Gegen die Zusammenlegung sprechen u. a. auch folgende Gründe:

1. Auch die mittleren Betriebe haben den vorstehenden Einschätzungen und Maßnahmen und sind bestmöglich, so daß ein entsprechender Vorteil aus ihrer Stilllegung nicht erwacht;
2. überflüssige Transporte des Bieres auf weite Entfernung entstehen und haben etwaige Exporttarife an Kosten durch die Zusammenlegung wieder auf;
3. die Personalfrage liegt auch so, daß sie eine Zusammenlegung nicht notwendig macht. Deshalb sei volkswirtschaftlich nichts gewonnen.

Für den Fall der Zusammenlegung hält die Denkschrift über eine ausreichende Entstehung der stillgelegten Betriebe für notwendig, und zwar in der Art, daß der im Betrieb verbleibende Teil der Brauereibetriebe finanziell so gestellt werde, daß er in der Lage ist, ohne Schädigung des eigenen Betriebes die Entstehung der stillgelegten Betriebe zu übernehmen, einschließlich der Schaltung der stillgelegten Betriebe in einer Weise, daß ein Wiederaufbau nach Beendigung des Krieges möglich ist. Wenn das Stadtmolle wohl die Zusammenlegung im Interesse der Allgemeinheit vollziehen, lehne es aber ab, seinerseits die geschädigten Betriebe jämös zu halten.

Es ist wichtig, einige Stimmen über die Wirkung der Zusammenlegung zu äußern. Die Verleger fordern, daß es für bedeutslich, daß des Ziel: Arbeitskraft, Betriebsmittel, Rohstoffe zu erhalten,

dadurch verfolgt wird, daß man jünger wieder zu beseitigende Gebilde schafft, die eine Zusammenbildung der Produktion in wenigen Betrieben bedeuten, wie wir sie in ähnlichen Umfang bisher in Deutschland kaum gekannt haben".

Und die Rheinisch-Westfälische Zeitung sagt mit Beziehung auf diese Frage, daß

die Durchführung der Kriegsmitschämen, beabsichtigt oder unbedachtigt, zu einem guten Teil eine unerwünschte Verstärkung deutscher Volkswirtschaft und Zusammenbildung der Produktion in wenigen Betrieben bedeuten, wie wir sie in ähnlichem Umfang bisher in Deutschland kaum gekannt haben".

Ähnlich schreiben die "Münchener Neuesten Nachrichten" über die Wirkung der Zusammenlegung:

"Es ist klar, daß ein solches Vorgehen den Lebensraum der von der geplanten Stilllegung erfassten Unternehmungen treffen muß, um so mehr, als es in seinen Wirkungen sich kaum bloß auf die Kriegszeit erstreckt wird, sondern noch weit in die Friedenswirtschaft hinaufgreifen muß. Eine Zusammenlegung von Betrieben in großem Maßstab — eine bloß vereinzelte Schließung einiger Betriebe könnte ja den gewollten Erfolg fehlerhaft herbeiführen — müßte zu einer weiteren Konzentration der Produktion in einigen wenigen Großbrauereien führen. Diese Tendenz, die, ob gewollt oder ungewollt, den ganzen Bestrebungen der Regierung innerwohnt, ist bei der Brauindustrie noch mehr als anderwärts bedenklich, da sie aufs engste mit einer Reihe anderer Wirtschaftszweige, der Landwirtschaft, dem Wirtshaus, dem Groothandel verflochten ist."

Etwas anders und optimistischer urteilt Herr Grauereibeamter Schulte in der „Tageszeitung für Sachsen“ vom 19. August. Er meint, daß die Bierverordnung nicht so streng sei, wie sie zu sein scheine. „Die Bier wird nun eben nicht mehr soviel wie früher getrunken, aber es ist kein Verbot, sondern eine Vorschrift, die den Betrieb der Brauereien auf gesundheitliche Weise zu ermöglichen.“ Er schreibt weiter: „Die Bierverordnung ist eine gesundheitliche Vorschrift, die die Stundenspitze periodisch und direkt bestimmt hat, um die Stundenspitze durch die Brauereien abweichen zu lassen, und die im Betrieb bestehende Braueri muß Gewalt im absehbaren Gefahrenbereich bilden, sie muß auf Grund einer Vorschrift, welche der Lage jen, die Bierorträte vor der Gefahr des Herdenzens zu hüten. Wie darf sie die Vorschrift die schwierige Frage der Zusammenlegung zu lösen. Und weil jede Hilfsgelehrte Brauerei in dieser Weise in direkter Verbindung mit ihrer Stundenspitze bleiben würde, Sonntagsauskroch und Sonntagsregung der eigenen Stundenspitze der in Betrieb befindlichen Brauereien verhindert werden fordern, so mußte dies in die unangefochte Stellung des Herrn Schulte, die Zusammenlegung nur ein vorübergehender Zustand sein. — Es ist zu hoffen, daß er recht hat.“

Die Frage der Zusammenlegung der Betriebsreien ist wohl in der Hauptstädte ganz eine Frage der Kohlenförderung; die Erfahrung von Arbeitsfronten hat weit geringere Bedeutung und war wohl überhaupt nie breitend. Sie gewinnt aber an Bedeutung, wenn die Zusammenlegung erfolgt. Es liegt nun nicht vorzusehen, wieviel Arbeitskräfte durch eine umfassende Zusammenlegung frei werden, inwieweit die freigewordenen Arbeitskräfte anderweit verhindert werden können, insofern sie unterfähig werden müssen. Zu diesem Zusammenhang gehört die Frage der Organisation für die Arbeiter eine ganz bedeutende Bedeutung. Am 21. Januar hat sich der Stellvertretungsstab mit der Frage der Zusammenlegung beschäftigt und die entsprechenden Maßnahmen bei Betriebsstilllegungen als bereitz und unbedingt bestimmt. Hierzu wurde Einspruch dagegen erhoben, daß die Zusammenlegung von Betrieben erfolgt, bevor die Arbeiter gehört sind und für die Unterbringung der beteiligten Arbeiter gesorgt. Aber die Sache entschieden ist. Die Gewerkschaften haben einen Richtung der Arbeitgeberfronten an, insoweit bei Maßnahmen des Kriegszeit. die auf eine Stilllegung einzelner Betriebe hinauslaufen, die Rechte der Arbeitgeberorganisationen zu lösen sind. Nun liegt doch das Kriegsamt sicher die Zusammenlegung von Betrieben auf Grund freier Verhandlung folge, vielleicht mit Verhandlungen, die mit Ausgangssatzes verbunden sind, aus dem Recht zu gehen, aber es kommt ja, als ob nun die „freie Verhandlung“ dadurch freiwillig zu früher fällt gewählt, auf in Sache der Erfolgsgefahr der Verhandlungen und Schritte gar freudig. Zusammenlegung der Kohlenwerke als unbedingt begründet wird. Da der Kriegsamt für die Arbeiter kommt das nur eins kommt. Die Verbandsleitung hat sich schon am 10. Jan. im Rahmen des Jahres an den Deutschen Gewerkschaften und an das Kriegsamt gewandt mit dem Anliege, wenn die Frage der Zusammenlegung, ob durch Sezung oder auf Grund freier Verhandlung, offiziell werden sollte, doch die Organisationsvertreter zur Widerrede herangezogen werden müssten. Sie hätten höchstens darüber zu fragen haben. Das Kriegsamt wurden auch die Bedenken gestellt. Das jetzt ist der Angelegenheit noch nicht gegeben, und hat sich die Verbandsleitung erneut bemüht, die Frage der Zusammenlegung den Arbeiterschaftsorganisationen zuß zu bringen. Sicherlich aber ganz abgeschlossen, nachdem bereits der Erfolge erwartet, daß bei solcher großen Übereinstimmung, wie sie wahrscheinlich hier und jetzt ist, in eigener Sache die Interessen der Einige und alle der dominante Identität entspringen darf. Sicherlich sind die Stellen gut bewusst, die auf Grund ihrer Begeisterungen zum Krieg in höchsterem Maße auf ihre Unterdrückung und Hilfe bauen müssen.

### **Introduction**

Die Beurteilung des Theaters als zum Ende der  
Weltkrieg am 26. Sept. 1917, während der Krieg noch nicht geschieden  
in zwei allgemeinen Teile unterteilt durch die revolutionären  
und revolutionären Rückzüge. Nun ist es unverkennbar,  
dass die offizielle nicht gewollte und bewusst gewollte Re-  
volutionen der gleichen Revolutionen gegen die entspre-  
chenden Stile der Revolutionserziehung, die in Schauspielen  
die endgültige dem neuen Art Revolution befehlenden Zweifel  
entwickeln. Und erfreut erstaunlich über die Erfolgsbe-  
fest, mit der die beiden Regierungen beide die gesamme  
Theater-Revolution gegen sich selbst herangetrieben.

Zu § 1 der Verordnung wird ausgerichtet, daß die Gewerbeaufsichtsbehörde den Antragsteller unverzüglich er-

1. Auf Trennung eines Mitglied über die Hälftezeit einer nach dem 1. Janvi 1967 erfolgten Veränderung des Bezeichnens über die Fortsetzung des schiedsgerichtlichen Schiedes und über Trennung einer Gruppe des Mitgliedes im Falle einer Trennung des Mitgliedes.

2. Wer Nutzen eines Vermieters einer mit neuem abgeschlossener Mietvertrag, dessen Er-  
b von einer Entscheidung nach Nr. 1  
erhofft wird, innehält, wird eine Strafe

Kr. 1 erfuhr die Räte des Kr. 1  
Hofes vorher, daß die Mieter nicht  
meinten, daß sie die Mietsteigerung  
zum Erreichen von dem voraus-  
gesetzten Ziele habe, und daher  
der Antrag der Steigerung zu steuerlichen Einsparungen wahr-  
scheinlich hergehoben, daß der Antrag  
nicht mehr gestellt werden kann, wenn die Mietzeit ab-  
läuft. In dem die Räte die Steigerung  
übernehmen, versteht man daher, daß diese  
sich jcheiden mit die neue, den Mietsteigerungsmaßnahmen  
gewidmete Miete alle Miete ohne in dieser  
Wieter, durch die Verhältnisse gezwungen, mit den  
neuen und veränderten Verhältnissen folgen müs-  
sen erfordert haben. Sitz die Steigerung des Miet-  
preises auch noch so hoch, es bleibt dabei, sobald mit  
allen Gewalt ein neuer Mietvertrag geschlos-  
sen ist. Es ist zweifellos die große Mehrzahl der  
in dem Borgehen der Sonstaitie betroffenen Wieter,  
durch für die jetzt laufenden Mietverträge und  
neuen und veränderten Verhältnissen ge-  
fährdet. Es ist zweifellos, daß die Mietverträge

Richter und Richterin im Sinne der Gültigkeit des  
Haushalts perfekt geworden ist, würde ebenfalls ein  
Eingreifen des Mietseignungsamts möglich sein.  
Aber auch hier ist den Verhältnissen der Bundesrechtsver-  
ordnung ein ganz passendes Maßgelichst passiert. Die  
Vorschriften unter Nr. 1 und 2 wiedergegebenen Größe, in  
deren das Mietseignungsaamt eingreifen kann, trifft  
ja nicht im entferntesten alle Fälle, in denen ein  
Eingreifen wünschenswert wäre. Dem Verkäufer der  
Wohneigentumsverordnung hat offenbar vorgeordnet, daß  
der Kaufmann die von dem gefindigen Mieter bisher  
gewohnte Wohnung innerhalb anderthalb Monate  
vertreten hat. Das aber innerhalb auf der Wieder selbst  
eine neue Wohnung angemietet haben könnte, ist ihm  
nicht zum Bewußtsein gekommen. Wenn ein solcher  
Mieter bei einem anderen Kaufmann eine Wohnung  
mietet hat, dann wäre es nahegewiß aus, das Miet-  
seignungsaamt des Mietvertrags mit diesen neuen  
Wohnort aufheben können, wenn der Mieter von dem  
auf Grund der neuen Verordnung ja aufzubewahren  
ist. Gebrauch macht und mit dem Mietseignungsaamt  
die Fortsetzung des alten Mietverhältnisses er-  
folgt. Das ist eine so unabweisbare Folgewirkung der  
neuen Verordnung, daß es geradezu unvermeidlich ist,  
daß sie hat überleben werden können. Denn das kann  
doch als völlig ausgeschlossen erachtet werden, daß in  
einem solchen Fall der Mieter zu den innerhalb neu  
ausgeöffneten Mietverträgen gebunden bleibt. Denn  
würde es sich nicht um eine Verordnung zum Schutze  
des Mieters handeln um eine solche zur Schärfe des  
Rechtes, denn ja das Recht eingeräumt werden ist,  
dem Mietseignungsaamt die Ausübung eines für die  
Wohnung mit einem Mieter geöffneten Miet-  
vertrages zu erlauben.

Es bleibt also absolut nichts anderes übrig, als die Ergänzung dieser neuen Verordnung vorzunehmen, und zwar dahin, daß nicht nur bei Kaufen eines Mieters der mit einem neuen Mieter abgeschlossene Mietvertrag aufgehoben werden kann, sondern daß auch bei Kaufen eines Mieters der mit einem neuen Mieter geschlossene Mietvertrag, dessen Erfüllung von einem Spruch des Mietvertragsgerichtes befreit wird, mit rückwirkender Kraft aufgehoben werden kann.

Wir meinen aber, daß nicht nur in diesen Fällen die Ergänzung notwendig ist. Auch in jenen Fällen, denen es zu einer Vereinbarung zwischen den alten und neuen Gesetzgebungen gekommen ist, müßte die Angemessenheit der neu geschaffenen Bedingungen dem Richterungsamt nachgeprüft werden können. Ohne diese Ergänzung bleiben die vorliegenden Richterurteile bestehen, die am 1. Mai, Saal und August vorgetragen wurden sind, und erst später könnte sich der Stufen der neuen Verordnung fühlbar machen.

Sie führen infolge dieser Verordnung für die nämlichen Städte vor einer so hörigen verbreiteten Schätzhaftung, wie sie seilen in die Eröffnung tritt. Dazu ist diese Verordnung erungen auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Landesrats zu eröffnlichen Maßnahmen. Dies Gesetz wollte dem Landrat die Möglichkeit geben, Schwierigkeiten auf der öffentlichen Seite und Möglichkeit zu beobachten und dies auf dem Wege zu tunnen, was der Landesrath und das Landesgerichtsamt fortsetzung ingeniose beweisen und darüber im Wege lieben könnte.

Svet ist eine Verbindung auf reziproker Ebene möglich, wie sie unter Form gedacht werden kann. Wie kommt es daher keine Verbindung zwischen?

Der kleinen Größe schreibt Reichsgericht Richter Dr. Münster im „Berliner Tageblatt“ Nr. 416 vom 2. August 1917:

Konflikt beim Abschluß von Mietverträgen ist seit Inkrafttreten der Bundesratsverordnung zum Ende der Miete vom 26. Juli 1917 gestillt. Zuerst fand er noch allgemein — abgeteilt

von hier nicht interessierenden Zusatzmehr — mit Be-  
stimmtheit daran zu schaffen, daß die genigende Mietzeitung  
zum Beginn der Vertragsperiode zur Benutzung des Mieter-  
raumes — ebenso wie die oben geschilderte Verlängerung  
der Frist — bestimmt ist. — Es ist zu beachten, daß die Befreiung  
des Mieters von der Verpflichtung, den Mietvertrag fortzuführen,  
die im Jahre 17 geschiedene Frist auf 24 Monate verlängert  
ist. — 9. — Vor Entfernung des Mieters — auf die  
Frist — ist es ratsam, den Mieter — vor dem Ablauf der Frist — auf die  
Mietverhöhung des Mietzinses — bestimmt werden.  
Vor Beendigung dieses Verfahrens tritt also ein  
Schwachbezustand ein, währenddessen Ungewiß-  
heit darüber besteht, ob der heutige Mietvertrag  
verlängert werden muss oder ob die Mieträume  
einem neuen Mieter rechtzeitig überlassen werden  
dürfen. — Um dies sicherzustellen, ist es ratsam, vor dem Ablauf der Frist  
gut daran zu tun, vor dem Abschluß eines Mietvertrages  
noch darüber genau zu informieren, ob einer der bis-  
herige Mieter das Verfahren über die Wirksamkeit  
der Kündigung und die Fortsetzung des Mietver-  
trages — bei dem Mieter — entschieden hat. Ist dies  
der Fall, so ist es ratsam, den Abschluß des neuen  
Mietvertrages bis zur Entscheidung des M.E.K.  
hinauszuschieben.

der neue Mieter selbst wird sich hierüber Kenntnis verschaffen können, indem er beim zuständigen R. C. A. Ankunft darüber erbittet, ob ein solches Verfahren zwischen dem Vermieter und dem bisherigen Mieter abhängig ist und ob ein Termin zur Verhandlung ansicht. Es wird auch diesem Termin beitragen können, um auf schnellste Weise über den Ausgang mit Gewissheit zu verhelfen; denn der Vorzügende des R. C. A. kann alle Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung anlocken. Wird die Kündigung gegenüber dem alten Mieter für wirkungslos erklärt und die Fortsetzung des Mietverhältnisses bestimmt, so wird jogleich in demselben Termin, in dem die Parteien darum bitten und auf die Einbehaltung der Schriften über die Ladung verzichten, auf Aufrufen des Vermieters durch gleichzeitige Übereichung eines schriftlichen Antrages oder durch Erfahrung dieses Antrages zu Protokoll seitens des Vermieters über die Aufhebung des neu geschlossenen Mietvertrages verhandelt werden. Durch die rechtzeitige Kenntnisgabe von dem Verfahren mit dem alten Mieter und die so bewirkte Zugiehung des neuen Mieters bleiben sowohl diesem wie auch dem Vermieter viele Vorausnahmen freien erlaubt.

## **Born Bettie.**

Gefallen sind aus der Schlafelie:

**Sod n m:** Bildende Statuen, Reichter;

**Rubing:**

**Opromieni;** — **Opromieni** — **Opromieni**

**Metzger: Stet Gleich**

## **Worship: Seven Days.**

**Großes Bierhaus**  
Brauerei ist der Stolze Heinrich Siegels, Brauerei  
König, Stettin.

## **Westfälische Rundschau.**

Zusammensetzung des Schreien. — Gründungsregeln und Nebenregelwidrigkeit. — Neue Verhältnisse — Streitigung über Weisheit. — Gültigkeit bei geringstem Einfall. — Ausgeweitung und Weiterentwicklung.

Die im Gesetz vorgesehene und bisher verholtmässige langsame Durchführung der Fusionierung und Auflösung von Betrieben verschiedener Wirtschaftsgebiete entspringt wirtschaftlicher Notwendigkeit, der Gemeinschaft geprägt und steht nun die Errichtung von Zusammenschriften ein schnelleres Tempo an und die Entscheidungen über die damit zusammenhängenden Fragen sind eigentlich etwas spät in Gang gekommen. Die Handelskammer von Berlin hat in einer Gingabe an den Reichstag gegen die abnormale Schiedsgerichtsinstanz

Nebenstehend gegen die abwehrungswürige Einschätzung ausstricker Betriebe ihre Bedenken dargelegt. In der Einigung wird gezeigt, es sei wohl anzuerkennen, daß die Zeitumstände eine Ersparnis an lebendiger Arbeitsschafft, Betriebsmittel und Rohstoffen erforderlich machen. Diese Zielle sollen aber nicht durch Gesetz geschaffen, sondern dem freien Entschluß der Beteiligten überlassen werden. Die Handelskammer empfiehlt dringend, vorer in solchen Fällen weitere Prangtkomitee zu bilden, in denen die wirtschaftliche Lage des betreffenden Geschäftszweiges es unbedingt erforderlich macht. Es werden folgende Gesichtspunkte der Berücksichtigung empfohlen: Bei den Vorverhandlungen sollen die Beteiligten rechtzeitig und in weitestem Maße gehört werden; darunter nicht nur die Vertreter der betreffenden Betriebe, sondern auch alle von der Zusammenlegung betroffenen Geschäftszweige sowie auch die Verbraucher. Den Beteiligten soll Gelegenheit gegeben werden, zu den Vorschlägen der Regierung oder der Interessenten Stellung zu nehmen. Die Handelskammer würde ferner, daß nicht die in den einstöckigen Verordnungen vorgesehene Möglichkeit der Enteignung aller Fabrikationsmittel in gleicher Weise gehandhabt werde wie bisher. Bei der Enteignung von Betriebsstellen seitens der Zentralregierung



